

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 64
Ausgabetag 20. Dezember 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
15. 12. 1950	Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen 371	13. 12. 1950	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung einer Grundstückserhebung 372
14. 12. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren 371	27. 11. 1950	Anordnung des Präsidenten der Volkspolizei in Berlin über das Halten der Fahrzeuge an Straßenkreuzungen mit Verkehrsregelung 372

Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen

Vom 15. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ansprüche, die zu einem nach dem 8. Mai 1945 in das Eigentum des Volkes oder in Eigentum, Besitz bzw. Verwaltung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin übergegangenen Vermögen gehören, verjähren nicht vor dem 31. Dezember 1952.

(2) Bereits vollendete Verjährungen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
Arnold G o h r
Bürgermeister

Abteilung Finanzen
M. S c h m i d t
Kämmerer

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren

Vom 14. Dezember 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren vom 25. November 1950 (VOBl. I S. 365) wird bestimmt:

1. Die in § 1 der Verordnung genannten Waren umfassen folgende Positionen des Punktkatalogs II:

	Position des Punktkatalogs II
Oberbekleidung jeder Art	1 bis 137
Damenstrümpfe aus Kunstseide und Seide, II. Wahl	aus 304
Schlafdecken	607, 627
Oberstoffe für Bekleidung	701 bis 703 und aus 704
Sonstiges Schuhwerk	811 bis 825

2. Die Punktwerte für Pelzwaren sind wie folgt zu ermäßigen:

	Pos. d. Punkt- katalogs II	ermäßigte Punktwerte
Pelzmäntel für Frauen, gefüttert	551	30
Pelzmäntel für Mädchen, gefüttert	552	24

	Pos. d. Punkt- katalogs II	ermäßigte Punktwerte
Pelzmäntel für Kleinkinder, gefüttert	553	12
Pelzjacken für Frauen, gefüttert	554	24
Pelzjacken für Mädchen, gefüttert	555	15
Capes, gefüttert	556	8
Boleros, gefüttert	557	8

- Die laut § 3 der Verordnung punktfrei zu verkaufenden Näh- und Stopfgarne umfassen die Positionen 527 und aus 529 des Punktkatalogs II.
- Die Punktwerte bei den Positionen gemäß Ziffer 1 sind, sofern sich halbe Punktwerte ergeben, nach unten abzurunden.
- In der Punktabrechnung (Formblatt III KG) für den Monat November 1950, Reihe 8, ist die Differenz zwischen altem und neuem Punktwert abzusetzen.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Handel und Versorgung
Schiffmann
Stadtrat

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung einer Grundstückserhebung

Vom 13. Dezember 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Durchführung einer Grundstückserhebung vom 18. August 1950 (VOBl. I S. 243) wird bestimmt:

§ 1

Die Erhebung wird von der Abteilung Wirtschaft, Hauptamt Statistik, mit Stichtag vom 31. Dezember 1950 durchgeführt.

§ 2

(1) Der Erhebung wird ein Grundstücksbogen mit Gebäudeliste zugrunde gelegt. Für jedes bebaute und unbebaute Grundstück im Gebiet von Groß-Berlin ist ein besonderer Vordruck auszufüllen.

(2) Verpflichtet zur Ausfüllung des Vordrucks ist der Grundstückseigentümer bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter. Ist das Grundstück ganz oder teilweise verpachtet bzw. befinden sich auf dem Grundstück

Baulichkeiten, die dem Grundstückseigentümer nicht gehören, so ist der Pächter bzw. der Eigentümer dieser Baulichkeiten verpflichtet, dem Grundstückseigentümer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten alle zur Beantwortung des Vordrucks erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
für Stadtrat Baum
M. Schmidt
Kämmerer
Abteilung Aufbau
A. Munter
Stadtrat

Anordnung

des Präsidenten der Volkspolizei in Berlin über das Halten der Fahrzeuge an Straßen- kreuzungen mit Verkehrsregelung

Vom 27. November 1950

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wird in Ausführung des § 15 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgendes angeordnet:

- An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen, an denen Verkehrsregelung gemäß § 2 StVO durchgeführt wird, haben sämtliche Fahrzeuge rechts von dem auf der Fahrbahn angebrachten weißen Markierungstreifen zu halten.

Der links des Markierungstreifens gelegene Teil der Fahrbahn hat für den unbehinderten Verkehr der mit freiem Durchfahrtrecht versehenen Sonderfahrzeuge frei zu bleiben.

- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 15, 49 StVO bestraft.
- Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. November 1950

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin
Wald. Schmidt

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon: 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87 2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4 3928